

Kapitel 2. Die Internationale Rechtevergabe durch Verwertungsgesellschaften nach dem alten Modell – Gegenseitigkeitsverträge als Kollisionsrechtsersatz

A. Szenarien der internationalen Betätigung von Verwertungsgesellschaften

Die Wahrnehmungspraxis im alten System der kollektiven Rechtewahrnehmung zeichnete sich durch eine dreifache Einschränkung der Verwertungsgesellschaften aus. Erstens vertraten die Verwertungsgesellschaften beinahe ausschließlich Rechteinhaber aus dem Inland,²⁷³ zweitens beschränkten sich Verwertungsgesellschaften auf die Erteilung von Lizenzen an inländische Verwerter und drittens wurde der Geltungsbereich der von den Verwertungsgesellschaften erteilten Lizenzen auf das Inland beschränkt.²⁷⁴ Da die Mitglieder der Gesellschaften und sonstige Rechteinhaber diesen aber in aller Regel ihre Rechte zur umfassenden, das heißt zur weltweiten Verwertung, anvertrauten, behelfen sich die Verwertungsgesellschaften mit sogenannten Gegenseitigkeitsverträgen, welche durch die Einbindung ausländischer Schwestergesellschaften eine nahezu weltweite Auswertung der Rechte ermöglichten.²⁷⁵ Es kam also rein tatsächlich kaum vor, dass eine ausländische Verwertungsgesellschaft Rechte bzw. Nutzungslizenzen für das deutsche Staatsgebiet vergab.

Jenseits der Gegenseitigkeitsverträge sind drei Szenarien denkbar, in denen Verwertungsgesellschaften auf Lizenzierungsebene unmittelbar grenzüberschreitend tätig werden. Erstens, eine inländische Verwertungsgesellschaft lizenziert an ausländische Verwerter für eine inländische Nutzung; zweitens, eine inländische Verwertungsgesellschaft lizenziert an inländische Verwerter für eine ausländische Nutzung; und drittens, eine inländische Verwertungsgesellschaft lizenziert an ausländische Verwerter für

273 Die Wahrnehmung der Rechte ausländischer Rechteinhaber im Rahmen der Gegenseitigkeitsverträge stellt eine Ausnahme dar. Am grundsätzlichen Verhältnis ändert sich hierdurch nichts, vielmehr sind die Gegenseitigkeitsverträge Voraussetzung dieses Systems.

274 Heine/Eisenberg, GRUR Int 2009, 277. Wobei der dritte Punkt der entscheidende ist. Eine Lizenzierung an ausländische Verwerter für inländische Nutzungen war durchaus möglich.

275 Gerlach, in: Wandke/Bullinger UrhG, Vor §§ 1ff. WahrnG, Rn. 20.

eine ausländische Nutzung. Rechtlich relevant sind dabei aber nur zwei Unterscheidungen, erstens, ob es sich um eine ausländische oder gar eine Mehrgebiets-Lizenz handelt (unabhängig davon, wo der Lizenznehmer niedergelassen ist), zweitens, ob es sich um eine Lizenzierung an einen ausländischen Verwerter handelt (unabhängig davon, für welches Gebiet die Lizenzerteilung erfolgt).²⁷⁶ Der Auslandsbezug kann also entweder durch die Parteien (Verwertungsgesellschaft und Verwerter) oder durch den Gegenstand (das Urheberrecht) hergestellt werden.²⁷⁷

In vielen Bereichen der kollektiven Rechtswahrnehmung, vor allem jenseits der Wahrnehmung von „Onlinerechten“ bilden Gegenseitigkeitsverträge nach wie vor die Grundlage der internationalen Rechtswahrnehmung.²⁷⁸

B. Die Praxis der nationalen Wahrnehmungstätigkeit auf Grundlage der Gegenseitigkeitsverträge und ihre Ausstrahlung auf das Urheberwahrnehmungsgesetz

Fragen zur grenzüberschreitenden Anwendbarkeit des Verwertungsgesellschaftsrechts stellten sich bislang also kaum. Deutlich wird die unzulängliche Auseinandersetzung mit der internationalen Anwendbarkeit des Verwertungsgesellschaftsrechts bei der Durchsicht der Gesetzesmaterialien. Weder der Richtlinienrahmen noch das VGG und der Referentenentwurf zum VGG²⁷⁹ setzen sich mit diesem Themenbereich explizit auseinander. Im internationalen bzw. europäischen Kontext wurden zwar Fragen

276 Drexel, in: Purnhagen/Micklitz (Hrsg.), *Varieties of European Economic Law and Regulation*, 2014, S. 459 ff.

277 Gleiches gilt auf Wahrnehmungsebene, entweder der Auslandsbezug wird durch die Parteien (Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaft gehören unterschiedlichen Staaten an) oder durch den Gegenstand der Rechtswahrnehmung (aus Sicht der Verwertungsgesellschaft soll ein ausländisches Recht wahrgenommen werden) hergestellt.

278 Zu neueren Modellen die sich im Anschluss an die Kommissionsempfehlung von 2005 entwickelten Mazzioti, *Colum. J.L. & Arts* 34 (2011), 757, 771 ff. und ausführlich Heyde, *Die grenzüberschreitende Lizenzierung von Online-Musikrechten in Europa*, 2011.

279 Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), vom 9.6.2015.

zur grenzüberschreitenden Kontrolle durch die staatliche Aufsicht über Verwertungsgesellschaften bedacht,²⁸⁰ der Rechtsbereich greift jedoch tief hinein in das privatrechtliche Verhältnis zwischen Rechteinhabern, Verwertungsgesellschaften und Nutzern. Für die Vergangenheit folgte das begrenzte Interesse an einem *Internationalen Privatrecht der Verwertungsgesellschaften* der Logik der Gegenseitigkeitsverträge, die es den Verwertungsgesellschaften ermöglichten, ihre Tätigkeit weitestgehend auf eine nationale Rechtswahrnehmung zu beschränken.

Gegenseitigkeitsverträge sind bilaterale Verträge unter Schwestergesellschaften, durch die sich die Gesellschaften gegenseitig zur Wahrnehmung ihrer Repertoires bevollmächtigen. Wirtschaftlich entspricht ein Gegenseitigkeitsvertrag der Gewährung einer Lizenz zur Wahrnehmung des eigenen Repertoires in einem bestimmten Gebiet.²⁸¹ Der internationale Dachverband der Verwertungsgesellschaften hat zu diesem Zweck Standardverträge formuliert, auf deren Grundlage gebietsspezifische Musterverträge gestaltet werden. So entwickelte sich ein weltweites Netz von Gegenseitigkeitsverträgen, welches die Entstehung territorial begrenzter Lizenzierungen beförderte, gleichzeitig jedoch die Entstehung eines nationalen *One-Stop-Shop* für das Weltrepertoire ermöglichte.²⁸²

I. Die Überwindung der nationalen Beschränkungen im Innenverhältnis der Verwertungsgesellschaften

Die wechselseitige Vertretung der Verwertungsgesellschaften führte nicht nur dazu, dass eine jede Verwertungsgesellschaft ihre Lizenztätigkeit ausschließlich auf den nationalen Markt ausrichtete, sondern auch dazu, dass sie in der Regel nur inländische Rechteinhaber unmittelbar vertrat. Diese Praxis der Verwertungsgesellschaften wurde bereits in den 1980er Jahren von der Kommission angegriffen und so stellte die Kommission fest, dass „das Verhalten der GVL [...] keine Wahrnehmungsverträge mit ausländischen Künstlern abzuschließen [...] einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 des EWG-Vertrages“ darstell-

280 So etwa in Art. 36 f. der VG-RL.

281 *Wünschmann*, Die kollektive Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten nach europäischem Wettbewerbsrecht, 2000, S. 25.

282 *Mestmäcker*, in: Becker/Riesenhuber/Kreile (Hrsg.), Recht und Praxis der GEMA, 2008, Kapitel 6, S. 80 f.

te.²⁸³ Die Entscheidung wurde vom EuGH bestätigt.²⁸⁴ Die Tatsache, dass § 6 UrhWG (in der Fassung vor 1995)²⁸⁵ den Wahrnehmungszwang zugunsten inländischer Rechteinhaber beschränkte, hindere die GVL nicht daran, ihre Dienste ausländischen Rechteinhaber unter denselben Bedingungen anzubieten.²⁸⁶ § 6 Abs. 1 UrhWG, der den Wahrnehmungszwang lediglich zugunsten deutscher Staatsangehöriger und Rechteinhabern mit Wohnsitz in Deutschland vorgesehen hatte, wurde 1995 zugunsten Staatsangehöriger der EU und des EWR erweitert.²⁸⁷ Darin, dass § 6 Abs. 1 UrhWG auch in diesen Konstellationen als Beurteilungsmaßstab bzw. als grundsätzlich anwendbare Vorschrift angesehen wurde, kann eine implizite kollisionsrechtliche Wertung im Verhältnis zwischen ausländischen Rechteinhabern und Verwertungsgesellschaften gesehen werden. Ob die grundsätzliche Anwendbarkeit des deutschen Wahrnehmungsrechts daraus folgte, dass die Verwertungsgesellschaft ihren Sitz in Deutschland hatte oder dass es um die Wahrnehmung von Rechten nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz ging, kommt in der Entscheidung allerdings nicht zum Ausdruck.

II. Die territoriale Begrenzung des alten Wahrnehmungsrechts

Diese ersten Ansätze der Europäisierung von Verwertungsgesellschaften betrafen allein das Verhältnis der Gesellschaften zu den Rechteinhabern. Das System der Gegenseitigkeitsverträge führte aber vor allem dazu, dass sich Verwertungsgesellschaften auf die Erteilung von Lizenzen an inländische

283 Kommission v. 29.19.1981 – 81/1030/EWG, ABl. 1981 L 370/49 ff. – GVL. Bereits früher im Zusammenhang mit der Weigerung der GEMA ausländische Rechteinhaber als Mitglieder aufzunehmen: Kommission v. 2.6.1971 – 71/224/EWG, ABl. 1971 L 134/15 ff. – GEMA I.

284 EuGH, C-7/82, ECLI:EU:C:1983:52 – GVL/Kommission, Rz. 56

285 § 6 UrhWG wurde erst als Reaktion auf die *Phil Collins*-Entscheidung des EuGH (EuGH v. 20.10.1992, Verb. Rs. C-92/92 und C-326/92 – *Phil Collins und Patricia Im- und Export*, Slg. 1993, I-5145 = ECLI:EU:C:1993:847), in der klargestellt wurde, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihres nationalen Urheberrechts nicht gegenüber ausländischen Rechteinhabern diskriminieren dürfen, geändert.

286 EuGH, C-7/82, ECLI:EU:C:1983:52 – GVL/Kommission, Rz. 52. In Polen wurde für das Wahrnehmungsrecht entsprechendes aus Art. 12 Abs. 1 EGV (nun Art. 18 AEUV) für Angehörige der EU und des EWR sowie aus Art. 5 Abs. 1 RBÜ für Angehörige von Mitgliedstaaten der Berner Übereinkunft angenommen, siehe hierzu: *Badowski*, in: *Riesenhuber* (Hrsg.), *Wahrnehmungsrecht in Polen, Deutschland und Europa*, 2006, S. 63, S. 73.

287 BGBl. 1995 I 845.

Verwerter beschränkten bzw. der Geltungsbereich der von den Verwertungsgesellschaften erteilten Lizenzen auf das Inland beschränkt wurde.²⁸⁸

Den tatsächlichen Verhältnissen der Wahrnehmungstätigkeit folgte grundsätzlich auch das Wahrnehmungsrecht, welches darauf ausgelegt war, nur innerhalb der territorialen Grenzen der Staaten zu wirken.²⁸⁹ § 1 Abs. 1 UrhWG umgrenzte den Anwendungsbereich des deutschen Wahrnehmungsrechts anhand der Wahrnehmung deutscher Urheberrechte. § 1 Abs. 1 UrhWG unterwarf seinem Wortlaut nach also grundsätzlich jede Verwertungsgesellschaft, welche Rechte nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz wahrnahm, der Erlaubnispflicht durch die deutsche Aufsichtsbehörde.²⁹⁰ Hierin lag gewiss eine geographische Begrenzung des Anwendungsbereichs. Insoweit schien sich das alte Wahrnehmungsrecht am immaterialgüterrechtlichen Territorialitätsgrundsatz zu orientieren.²⁹¹ Als Kollisi-

288 Heine/Eisenberg, GRUR Int. 2009, 277 ff.

289 Siehe etwa Österreich: § 1 Nr. 1 VerwGesG (a.F.): „Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, die darauf gerichtet sind, in gesammelter Form Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im Sinn des Urheberrechtsgesetzes [gemeint ist das Österreichische] dadurch nutzbar zu machen, dass den Benutzern die zur Nutzung erforderlichen Bewilligungen gegen Entgelt erteilt werden [...]“. § 2 Abs. 1 VerGesG (a.F.) statuierte einen Erlaubnisvorbehalt ähnlich dem deutschen Recht: „Verwertungsgesellschaften dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde betrieben werden.“ Nach Abs. 2 hatten Verwertungsgesellschaften, die in Österreich nicht zugelassen sind, kein Klagerecht: „[...] Zur Eintreibung des Entgelts für die im Betrieb eines solchen Unternehmens erteilten Werknutzungsbewilligungen steht dem Inhaber des Unternehmens kein Klagerecht zu.“

290 § 1 Abs. 1 UrhWG besagt: „Wer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnimmt, bedarf dazu der Erlaubnis, gleichviel, ob die Wahrnehmung in eigenem oder fremdem Namen erfolgt.“ Strenggenommen ergibt sich schon daraus ein Anwendungsbereich der Erlaubnispflicht des UrhWG der nicht gerechtfertigt ist. Denn alle Gesellschaften – auch ausländische –, denen wie üblich die Weltrechte eingeräumt werden, nehmen Rechte wahr, die sich aus dem UrhG ergeben. Sie bräuchten selbst dann eine Erlaubnis, wenn sie in Deutschland nicht unmittelbar als Lizenzierungsstellen und als Stellen zur Einziehung der gesetzlichen Vergütungsansprüche agieren, sondern sich im Wege der Gegenseitigkeitsverträge „vertreten lassen“. Seinem Wortlaut nach stellt § 1 UrhW (a.F.) auf die Beauftragung, also den Wahrnehmungsvertrag ab. Dass dies so nicht gehandhabt und nicht einmal in der Literatur angedacht wurde, ergibt sich wohl aus dem Zweck der Erlaubnispflicht, aus der Vermeidung „extraterritorialen Rechtsanwendung“ und vor allem aus dem Pragmatismus, welcher der kollektiven Rechtswahrnehmung zugrunde liegt.

291 Drexel, MPI Stellungnahme VGG, 2015, Rn. 24.

onsnorm konnte § 1 Abs. 1 UrhWG aber schon deshalb nicht verstanden werden, weil die Erlaubnispflicht dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist.²⁹² Eine kollisionsrechtliche Dimension hätte dem Wahrnehmungsrecht allenfalls dann entnommen werden können, wenn man § 1 Abs. 1 UrhWG so verstanden hätte, dass das gesamte Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – inklusive der privatrechtlichen Vorschriften – stets anwendbar sei, wenn eine Verwertungsgesellschaft Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz wahrnimmt. Eine solche Betrachtung hätte jedoch den deutlichen Bezug auf die Erlaubnispflicht verkannt. Dass der Gesetzgeber eine kollisionsrechtliche Wertung für das gesamte Wahrnehmungsrecht vornehmen wollte, ist unwahrscheinlich, weil sich unter der Geltung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes kaum kollisionsrechtliche Konflikte ergaben.²⁹³ Möglich wäre es allenfalls gewesen, der allgemeinen Verankerung des immaterialgüterrechtlichen Territorialitätsprinzips in § 1 UrhWG eine Wertung zugunsten der kollisionsrechtlichen Anknüpfung am Schutzlandprinzip zu

292 Ders., in: von Hein (Hrsg.), MüKo IPR II, 82021, Rom II-VO Art. 8 Rn. 241.

293 Einer der wenigen Fälle, in dem ein Sachverhalt mit Bezug zu ausländischen Verwertungsgesellschaften den Verfahrensgegenstand bildete, lag einer Entscheidung des LG Hamburg aus dem Jahr 2005 zugrunde. Die schweizerische SUISA leitete Rechte u.a. von der GEMA ab. SUISA lizenzierte dabei Musikrechte an ein Schweizer Unternehmen, welches Handyklingeltöne u.a. in Deutschland anbot. Allerdings sollte auch hier das zweistufige Verfahren gelten, welches Gegenstand des GEMA-Berechtigungsvertrages ist (s.o. zur *Klingeltonentscheidung*), denn das von der GEMA abgeleitete Recht könne nicht über den Gegenstand des GEMA-Berechtigungsvertrages hinausgehen. Eine Verwertungsgesellschaft war an dem Verfahren nicht unmittelbar als Partei beteiligt, jedoch lässt das LG Hamburg durchblicken, dass grundsätzlich der Abschlusszwang des deutschen Wahrnehmungsrechts auch für die schweizerische SUISA gilt, sofern sie Rechte für Nutzungen in Deutschland anbietet. Das Gericht führt hierzu aus: „Ein Nutzungsrecht der Bekl. ergibt sich auch nicht daraus, dass das Musikwerk [...] zuvor bereits mit deren Einwilligung als Ruftonmelodie veröffentlicht worden ist. Dabei bedarf es hier keiner Beantwortung der Frage, ob [...] dann auch insoweit ein Abschlusszwang besteht. Denn die oben dargestellte Vereinbarung zwischen den Urhebern und der GEMA zur Rechtswahrnehmung bei einer Ruftonnutzung beschränkt den Vorbehalt der Zustimmung des Urhebers ersichtlich nicht auf eine erstmalige Nutzung, sondern auch auf Folgenutzungen. [...] Ein Anspruch auf Lizenzierung einer Coverversion eines Klingeltons besteht nicht. Damit deckt auch der Vertrag der Bekl. mit der SUISA, die ihre Rechte von der NCB und der TEOSTO ableitet, die bei den vorstehenden Ausführungen der GEMA gleichgesetzt worden sind, eine solche Nutzung nicht ab.“ (LG Hamburg, Urteil vom 18. 3. 2005 – 308 O 390/04 = ZUM 2005, 483, 484 f.).

entnehmen.²⁹⁴ Theoretisch ließe sich so auch für das alte Recht in sinnvoller Weise ein Geltungsrahmen des deutschen Wahrnehmungsrechts im internationalen Kontext entwickeln. Der Abschlusszwang des § 11 Abs. 1 UrhWG wäre entsprechend auch auf ausländische Verwertungsgesellschaften, die deutsche Rechte wahrnehmen, anwendbar gewesen – sie hätten überdies einer Erlaubnis bedurft.²⁹⁵ Die Gesamtkonzeption und die Handhabung des alten Wahrnehmungsrechts zeigt aber, dass es wesentlich in der Struktur der grenzüberschreitenden Wahrnehmung über Gegenseitigkeitsverträge verhaftet war.²⁹⁶ Die Praxis der Gegenseitigkeitsverträge half dabei Rechtskonflikte zu vermeiden und verhinderte somit auch die Entwicklung eines Kollisionsrechts der kollektiven Rechtswahrnehmung.²⁹⁷ Den Gegenseitigkeitsverträgen kann somit für die Vergangenheit eine kollisionsrechtsersetzende Wirkung zugesprochen werden.

III. Zwischenfazit

Die Wahrnehmungstätigkeit der Verwertungsgesellschaften war in der Vergangenheit in vielfacher Weise territorial beschränkt. Teilweise waren territoriale Beschränkungen auch im Wahrnehmungsrecht angelegt, jedoch wurden mögliche kollisionsrechtliche Konflikte bereits von der Praxis der Gegenseitigkeitsverträge überlagert. Lediglich im Innenverhältnis führte die europäische Rechtsprechung über kartellrechtlich begründete Diskriminierungsverbote zu einer Aufhebung der Beschränkungen der Verwertungsgesellschaften auf die Vertretung inländischer Rechteinhaber. Entscheidender dürfte jedoch die Lizenzierungsebene sein, welche lange Zeit von einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Verwertungsgesell-

294 Drexel, MPI Stellungnahme VGG, 2015, Rn. 24. Zum Verhältnis von Territorialitätsprinzip und kollisionsrechtlichem Schutzlandprinzip später (Teil 3, Kapitel 1, C, II., I.) und ders., in: von Hein (Hrsg.), MüKo IPR II, 82021, Rom II-VO Art. 8 Rn. 14.

295 Eine Erlaubnis zur Wahrnehmung von Rechten nach dem deutschen Urheberrecht war auch für ausländische Verwertungsgesellschaften nicht ausgeschlossen (einen Überblick insbesondere jener Länder, in deren Wahrnehmungsrecht nationale Monopole vorgesehen sind bzw. waren bietet Drexel, Copyright, Competition and Development, 2013, Rn. II.1.4).

296 Ders., in: Götz von Olenhusen/Gergen/Vogel (Hrsg.), Kreativität und Charakter, 2017, S. 227, 233 f.

297 So entnimmt Grote den Gegenseitigkeitsverträgen gar eine kollisionsrechtsähnliche Funktion Grote, Europäische Perspektiven der Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften, 2012, S. 149

schaften geprägt war, die es ihnen erlaubte, sich auf ihren Heimatmarkt zu konzentrieren und so Rechtskonflikte zu vermeiden.

C. Die kartellrechtliche Bewertung der Gegenseitigkeitsverträge

Mit der Praxis der Gegenseitigkeitsverträge war aber nicht nur eine Verdrängung des Internationalen Privatrechts verbunden, die territoriale Begrenzung der Verwertungsgesellschaften weist auch den Charakter einer Gebietsaufteilung auf, durch welche die nationalen Monopolstellungen der Verwertungsgesellschaften abgesichert, wenn nicht gar ermöglicht werden.²⁹⁸ Die Gegenseitigkeitsverträge waren deshalb schon früh im Fokus der europäischen Wettbewerbskontrolle. Grundsätzlich lässt sich eine wettbewerbliche Auswirkung der Gegenseitigkeitsverträge im Hinblick auf die Ausrichtung der Verwertungsgesellschaften gegenüber den Rechteinhabern einerseits und deren Praxis bei der Lizenzvergabe andererseits unterscheiden.

Frühe Entscheidungen der Kommission gegen Verwertungsgesellschaften beruhten auf deren faktischer Monopolstellung und richteten sich gegen einzelne als missbräuchlich erkannte Betätigungen; sie griffen die Gegenseitigkeitsverträge allerdings noch nicht unmittelbar auf.²⁹⁹ Im Kontext der Gegenseitigkeitsverträge sind vor allem die Rechtssachen *Tournier* und *Lucazeau* und in der jüngeren Entwicklung das *CISAC-Verfahren* relevant.³⁰⁰ Im Gegensatz zur „allgemeinen kartellrechtlichen Kontrolle“ der Verwertungsgesellschaften (Dazu später, Teil 2, Kapitel 2 C) beruht die Problematik der Gegenseitigkeitsverträge nicht auf Art. 102 AEUV, sondern im Kontext von „Vereinbarungen von Unternehmen“ auf dem Kartellverbot nach Art. 101 AEUV.³⁰¹

298 *Drexel*, Copyright, Competition and Development, 2013, S. 263.

299 Kommission v. 2.6.1971 – 71/224/EWG, ABl. 1971 L 134/15, 22 – *GEMA I* und Kommission v. 6.7.1972 – 72/268/EWG, ABl. 1972 L 166/15, 22, 23 – *GEMA II*.

300 Außerdem die Entscheidung EuGH, C-22/79, ECLI:EU:C:1979:245 – *Greenwich Film*, wobei es hier nur darum ging, dass das europäische Wettbewerbsrecht sich auch auf Verträge mit Drittländern erstreckt. Die Kontrolle erfolgte allerdings auf Grundlage von Art. 102 AEUV (Art. 86 EGW-Vertrag). Die Gegenseitigkeitsverträge wurden auch in einer Antwort der Kommission auf eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten *Vredeling* vom 12. Oktober 1971 thematisiert (siehe: schriftliche Anfrage Nr. 349/71 des Abgeordneten *Vredeling* an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Antwort vom 9. Dezember 1971, ABl. C 125/8f.).

301 *Drexel*, Copyright, Competition and Development, 2013, S. 265.

I. Die Entscheidungen *Tournier* und *Lucazeau*

Zum generellen Verhältnis der Verwertungsgesellschaftspraxis zum Kartellrecht ist die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Tournier*³⁰² aus dem Jahr 1989 aufschlussreich. Es handelte sich hierbei um ein Vorabentscheidungsersuchen durch die französische *Cour d'Appel Aix-en-Provence* in einem Strafverfahren gegen den Direktor der französischen Gesellschaft zur Wahrnehmung von Urheberrechten auf dem musikalischen Gebiet (SACEM). Der Betreiber einer Diskothek in Juan-les-Pins warf der SACEM vor, ihn zu überhöhten, unangemessenen und nicht geschuldeten Geldleistungen für die Aufführung geschützter Musikwerke zu zwingen und sich hierdurch nach französischem Recht strafbar zu machen.³⁰³ Inhaltlich stellte sich die Frage, ob die von der SACEM geforderten Gebühren einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 102 AEUV (Art. 86 EWG-Vertrag) darstellten und – hier von Interesse – ob das System der Gegenseitigkeitsverträge einerseits sowie eine Marktabstottung durch sogenannte Ausschließlichkeitsregelungen andererseits gegen das Kartellverbot nach Art. 101 AEUV (Art. 85 EWG-Vertrag) verstießen.

Der EuGH entschied in der Rechtssache *Tournier*, dass die Praxis der gegenseitigen Rechteeinräumung der Verwertungsgesellschaften nicht per se einen Verstoß gegen Art. 85 Abs. 1 EWG-Vertrag (Art. 101 Abs. 1 AEUV) darstelle. Die gegenseitige Rechteeinräumung bezwecke oder bewirke keine Wettbewerbsbeschränkung, denn zum einen sei ihr Ziel, die Gesamtheit der geschützten Musikwerke ohne Rücksicht auf deren Herkunft einheitlichen Bedingungen für die in ein und demselben Staat ansässigen Nutzer zu unterwerfen; zum anderen ermögliche das System der Gegenseitigkeitsverträge den Verwertungsgesellschaften, sich für den Schutz ihrer Bestände in einem anderen Staat auf die von der dort tätigen Verwertungsgesellschaften aufgebaute Organisation zu stützen, ohne genötigt zu sein, diese Organisation durch ein eigenes Netzwerk von Verträgen mit den Nutzern und eigene Kontrollen zu ergänzen.³⁰⁴

Eine andere Beurteilung der kartellrechtlichen Lage nahm der EuGH hinsichtlich sogenannter Ausschließlichkeitsregelungen vor. So urteilte der EuGH, dass Vereinbarungen, die es den Verwertungsgesellschaften grund-

302 EuGH, C-395/87, ECLI:EU:C:1989:319 – *Tournier*; im Wesentlichen deckungsgleich, EuGH, verb. Rs. 110/88, 241/88 und 242/88, ECLI:EU:C:1989:326 – *Lucazeau*.

303 EuGH, C-395/87, ECLI:EU:C:1989:319 Rz. 2 – *Tournier*.

304 EuGH, C-395/87, ECLI:EU:C:1989:319 Rz. 19 – *Tournier*.

sätzlich untersagen für das „Gebiet“ einer Schwestergesellschaft Nutzungs-lizenzen zu vergeben und somit gebietsschützenden Charakter haben, einen Verstoß gegen Art. 85 Abs. 1 EWG-Vertrag (Art. 101 Abs. 1 AEUB) darstellen.³⁰⁵ Bereits zuvor hatte die Kommission ihre Missbilligung der Ausschließlichkeitsvereinbarung geäußert, was zur Folge hatte, dass diese nicht mehr Bestandteil der Gegenseitigkeitsverträge waren.³⁰⁶ Da die formelle Herausnahme der Ausschließlichkeitsvereinbarungen aus den Gegenseitigkeitsverträgen an der Praxis der Verwertungsgesellschaften jedoch nichts änderte – dem französischen Diskothekenbetreiber war es gerade nicht möglich eine Lizenzierung durch eine ausländische Gesellschaft zu erhalten –, stellte sich die Frage, ob diese faktisch aufrechterhalten wurden.

Ein bloßes, wenn auch bewusstes Parallelverhalten fällt grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Kartellverbots (Art. 101 AEUV), stellt aber ein Indiz für eine abgestimmte Verhaltensweise dar.³⁰⁷ Die Untätigkeit der Verwertungsgesellschaften auf ausländischen Märkten und ihre Beschränkung auf den Heimatmarkt, ließen sich aus Sicht des EuGH jedoch mit den Besonderheiten der Rechtswahrnehmung erklären.³⁰⁸ So könne sich die Zurückhaltung der Verwertungsgesellschaften hinsichtlich der grenzüberschreitenden Lizenzierung daraus ergeben, dass es für sie unwirtschaftlich sei ein eigenes Verwaltungs- und Kontrollsystem in anderen Ländern zu errichten.³⁰⁹ Das Argument der Unwirtschaftlichkeit der Errichtung eines Kontrollapparates im Ausland hat jedoch im Bereich der Onlinenutzung von Musik nicht mehr bedingungslos Bestand. Entsprechend begannen auch die Verwertungsgesellschaften um die Jahrtausendwende damit, neue Modelle für Gegenseitigkeitsverträge zu entwickeln, die einen Systemwechsel von der territorial eng umgrenzten Lizenzierung hin zur Mehrstaatenlizenz ermöglichen sollten.³¹⁰

305 Ibid. Rz. 26 – *Tournier*.

306 Ibid. Rz. 20 – *Tournier*; *Europäische Kommission*, Wettbewerbsbericht, 1972, S. 84, Fn.1; Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 349/71 (*Vedeling*) vom 12.10.1971, Abl. EU Nr. C 125/8 v. 18.12.1971, S. 9.

307 *Brinker*, in: Bechtold/Bosch/Brinker u.a. (Hrsg.), EU-Kartellrecht, ⁴2023, Art. 101 AEUV, Rn. 42; EuGH, C-395/87, ECLI:EU:C:1989:319 Rz. 21 ff. – *Tournier*.

308 EuGH, C-395/87, ECLI:EU:C:1989:319 Rz. 21 ff. – *Tournier*.

309 *Mestmäcker* in: *Kreile/Becker/Riesenhuber*, Kapitel 6, Rn. 17. Zum gesamten Komplex auch *Eckel*, GRUR Int. 2017, 948, 952 f.

310 Für die Rechte der Tonträgerhersteller war dies die *IFPI-Simulcasting Vereinbarung*, für die Aufführungsrechte der Musikurheber die Vereinbarung von *Santiago* und für die Vervielfältigungsrechte die Vereinbarung von *Barcelona*. Aufgrund einer sogenannten „*user’s residence clause*“, nach der Nutzer eine Mehrstaatenlizenz nur

II. Das CISAC Verfahren

Nachdem die Kommission den internationalen Lizenzierungsinitiativen der Verwertungsgesellschaften, namentlich den Vereinbarungen von *Santiago* und *Barcelona*, die Freistellung verweigert hatte³¹¹ und sich in ihrer Empfehlung von 2005 für ein rechteinhaberseitiges Wettbewerbsmodell aussprach,³¹² griff sie in der sogenannten *CISAC*-Entscheidung³¹³ auch das bestehende Modell der Gegenseitigkeitsverträge an.³¹⁴

Gegenstand der Entscheidung waren einerseits Mitgliedschaftsregelungen und Exklusivitätsklauseln, andererseits ging es um die Abstimmung zwischen den Verwertungsgesellschaften, die nach Auffassung der Kommission eine strikte territoriale Aufteilung der Lizenzierungsgebiete zum Ziel hatte. Insoweit wurde bereits in den Verfahren *Tournier* und *Lucazeau* festgestellt, dass die territoriale Tätigkeitsbeschränkung der Verwertungsgesellschaften maßgeblich auf fehlende Kontrollmöglichkeiten zurückzuführen sei.³¹⁵ Die Kommission kam in der Entscheidung hingegen zu dem Schluss, dass diese Vereinbarungen und Verhaltensweisen wettbewerbswidrig seien und gegen Artikel 81 EG-Vertrag (Art. 101 AEUV) verstoßen.

Maßgeblich beruhte die Annahme der Kommission, die territorialen Tätigkeitsbeschränkungen der Verwertungsgesellschaften seien nicht mehr mit bloßem Parallelverhalten zu begründen, sondern das Ergebnis eines abgestimmten Verhaltens, auf den bereits oben angesprochenen Annahmen: Im Onlinebereich ist die Lizenzierungsmöglichkeit im Ausland nicht mehr zwingend abhängig von einem dort vorhanden (physischen) Kontrollappa-

über die Verwertungsgesellschaft ihres „Sitzlandes“ erlangen konnten, wurden die Vereinbarungen von *Santiago* und *Barcelona* von der Kommission abgelehnt. Hierzu exemplarisch *Drexl*, Copyright, Competition and Development, 2013, S. 266 ff. und *Heyde*, Die grenzüberschreitende Lizenzierung von Online-Musikrechten in Europa, 2011, S. 96 ff.

311 Siehe Pressemitteilung der Kommission vom 3.5.2004 (IP/04/586).

312 Kommission, Empfehlung von 2005 (2005/737/EG, ABl. Nr. L 276 vom 21. Oktober 2005, S.54 ff.).

313 Kommissionsentscheidung vom 16.9.2008, K(2008)3435 final, COMP/C2/38.698 – *CISAC*.

314 *Drexl*, Copyright, Competition and Development, 2013, S. 268 ff.; *Heine*, Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt, 2008, S. 206; *Riccio/Codiglione*, MUJLT 7 (2013), 287, 295 f.; *Drexl*, in: Leska (Hrsg.), Managing Copyright, 2023, S. 29, 33 f.

315 EuGH, C-395/87, ECLI:EU:C:1989:319 – *Tournier*, Rz. 21 ff.

rat und mithin leichter zu bewerkstelligen.³¹⁶ Der maßgebliche Grund für territoriale Exklusivität sei – so die Kommission – daher weggefallen. Die Aufhebung der Ausschließlichkeitsvereinbarungen in den Gegenseitigkeitsverträgen stelle sich nur als ein formaler Akt dar, der zu keiner wesentlichen Verhaltensänderung geführt habe.³¹⁷ So zeige das *Santiago-Abkommen* ers-
tens, dass eine physische Kontrolle vor Ort entbehrlich sei, zugleich sei im Abschluss des Abkommens aber bereits eine Abstimmung zu sehen, die sich im gemeinsamen Beschluss, das Abkommen nicht zu verlängern, bestätigt habe.³¹⁸ Da die Kontrolle der Lizenznehmer mittels technischer Lösungen möglich sei, könne sich auch die Zusammenarbeit der Verwertungsgesellschaften auf die (gerichtliche) Durchsetzung der Rechte durch die jeweilige lokale Verwertungsgesellschaft beschränken.³¹⁹

Nachdem die GEMA als betroffene Verwertungsgesellschaft sowie die CISAC selbst gegen die Kommissionsentscheidung Klage erhoben hatten, hob das EuG weite Teile der Entscheidung auf.³²⁰ Nach Ansicht des EuG konnte die Kommission ein abgestimmtes Verhalten der Verwertungsgesellschaften bei der Rechtevergabe nicht hinreichend darlegen und beweisen, denn die Rückkehr zur Rechtslage vor dem *Santiago-Abkommen* könne sich auch als bloße automatische Konsequenz der Nichtverlängerung der Vereinbarung darstellen.³²¹ Entsprechend könne auch angenommen werden, dass die Rückkehr zum klassischen System der Gegenseitigkeitsverträge mit einer Tätigkeitsbeschränkung der Verwertungsgesellschaften auf das Gebiet ihrer nationalen Märkte den normalen Marktbedingungen entspreche.³²² Die Annahme, eine Zusammenarbeit der Verwertungsgesellschaften könne sich auf die erforderlichen Bereiche beschränken, wies das Gericht mit dem Argument zurück, dass im Wettbewerbsmodell der Verwertungsgesellschaften die maßgeblichen Anreize auch zur punktuellen Zusammenarbeit verlorengehen würden.³²³ So habe eine andere Verwertungsgesell-

316 Mit Hinweis auf technische Kontrollmöglichkeiten: CISAC-Entscheidung (COMP/C2/38.698), Rn. 173 f.

317 Ibid. Rn. 156 ff.

318 Ibid. Rn. 158, 169 und 192 ff.

319 Ibid. Rn. 174, 177.

320 EuG, T-410/08, ECLI:EU:T:2013:171 – *GEMA/Kommission*, Rz. 87, 88 und EuG, T-442/08, ECLI:EU:T:2013:188 – *CISAC/Kommission*, Rz. 110, 111.

321 EuG, *GEMA/Kommission*, Rz. 87, 88 und EuG, *CISAC/Kommission*, Rz. 110, 111. Zur Entscheidung auch *Eckel*, GRUR Int. 2017, 948, 956 f.

322 EuG, T-410/08, ECLI:EU:T:2013:171 – *GEMA/Kommission*, Rz. 116 f.; EuG, T-442/08, ECLI:EU:T:2013:188 – *CISAC/Kommission*, Rz. 139 f.

323 *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, ³2014, § 33 Rn. 27 f.

schaft bislang nur deshalb ein Interesse daran, die Verletzung von Rechten anderer Verwertungsgesellschaften zu verfolgen, weil diese nicht Wettbewerber seien.³²⁴ Grundsätzlich, so das EuG abschließend, stehe den Verwertungsgesellschaften seit dem Wegfall der Ausschließlichkeitsklauseln die Möglichkeit zur Erteilung von Mehrgebietslizenzen zur Verfügung. Dass sich dieses System bislang nicht durchsetzen konnte, müsse nicht an einem abgestimmten Verhalten liegen, sondern könne auch durch die Besonderheiten des Wahrnehmungsmarkts und durch eine fehlende tatsächliche Nachfrage nach solchen Lizenzen begründet sein.³²⁵

D. Prozessuale Hindernisse für die grenzüberschreitende Betätigung von Verwertungsgesellschaften

Die räumliche Begrenzung der Anwendung des öffentlichen Rechts kann vor allem mittelbaren Einfluss auf das Privatrecht nehmen. Dies wurde im Wahrnehmungsrecht etwa daran deutlich, dass die Möglichkeit zur gerichtlichen Durchsetzung privater Rechte vor Geltung der Richtlinie noch generell von der Erlaubnis durch die deutsche Aufsichtsbehörde abhängig war. Zwei europäische Fälle sind von besonderem Interesse, wenn es um die Auswirkungen des (implizit) nationalen Ansatzes des Wahrnehmungsrechts und der öffentlich-rechtlichen Erlaubnispflicht auf die tatsächliche Betätigung von Verwertungsgesellschaften und ihre prozessuale Stellung geht.

Im ersten Fall berichtete die VG Media (inzwischen Corint Media), welche die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte von Sendeunternehmen wahrnimmt, dass ihr bei der Durchsetzung direkt übertragener Rechte an spanische Nutzer vor Gerichten in Spanien die Prozessführungsbefugnis aberkannt worden sei. Grund hierfür sei die fehlende Zulassung als Verwertungsgesellschaft bei der spanischen Aufsichtsbehörde gewesen. Die Kommission äußerte Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit einer

324 EuG, T-410/08, ECLI:EU:T:2013:171 – *GEMA/Kommission*, Rz. 125–131; EuG, T-442/08, ECLI:EU:T:2013:188 – *CISAC/Kommission*, Rz. 148–154.

325 EuG, T-410/08, ECLI:EU:T:2013:171 – *GEMA/Kommission*, Rz. 99–108; EuG, T-442/08, ECLI:EU:T:2013:188 – *CISAC/Kommission*, Rz. 122 ff.

zivilprozessualen Wirkung der Erlaubnispflicht nach nationalem Wahrnehmungsrecht mit der Dienstleistungsfreiheit.³²⁶

Ein weiterer Fall betrifft die Auswirkungen der deutschen Erlaubnispflicht auf eine Verwertungsgesellschaft, die ihren Sitz außerhalb der EU hat und in Deutschland vor Zivilgerichten Unterlassungsansprüche für die mit ihr verbundenen Rechteinhaber geltend machte. Eine türkische Verwertungsgesellschaft (wohl MESAM) beantragte zunächst beim LG Köln und in zweiter Instanz beim OLG Köln eine Unterlassungsverfügung gegen einen deutschen Onlineplattformbetreiber, der auf seiner Website in türkischer Sprache Klingeltöne für Handys zum Download anbot.³²⁷ Das LG Köln hatte den Antrag in erster Instanz mit der Begründung abgewiesen, die Antragstellerin habe ihre Verwertungsrechte gänzlich zur exklusiven Nutzung an die GEMA abgetreten, es bestehe mithin keine Anspruchsinhaberschaft bzw. Aktivlegitimation. Das OLG Köln wies den Antrag in der Rechtsmittelinstanz ebenfalls ab, jedoch mit der Begründung, dass die türkische Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung der von ihr geltend gemachten Rechte nicht befugt sei, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland dazu nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügt (§ 1 Abs. 1 und Abs. 3 UrhWG). Sie nehme diese Rechte auch nicht lediglich gelegentlich i.S.v. § 1 Abs. 2 UrhWG und damit nicht erlaubnispflichtig wahr.³²⁸ Nach altem Wahrnehmungsrecht konnte die öffentlich-rechtliche Erlaubnispflicht also durchaus zivilprozessuale Auswirkungen haben.

In einem außereuropäischen Kontext ist schließlich eine Entscheidung aus Nigeria bekannt.³²⁹ Eine Reform des nigerianischen Wahrnehmungsrechts sollte verhindern, dass in Nigeria nicht zugelassene Verwertungsgesellschaften Rechtsverletzungen des nigerianischen Urheberrechts einklagen.³³⁰ Section 17 des nigerianischen Urheberrechts – Kern dieser Reform

326 Siehe Antwortschreiben der EU COM, vormals abrufbar unter: https://www.vg-media.de/images/stories/downloads/121130_european-commission_vgm.pdf (leider seit 2018 nicht mehr abrufbar); siehe auch *Drexl*, Copyright, Competition and Development, 2013, 219 f.

327 OLG Köln, Beschl. v. 28.9.2007 – 6 W 150/07 = GRUR 2008, 69.

328 *Drexl*, Copyright, Competition and Development, 2013, S. 219 f.; OLG Köln, GRUR 2008, 69.

329 Supreme Court of Nigeria, 14.12.2018, Case SC. 425/2010 – *MCSN v. Compact Disc Technology et al.* (online abrufbar unter: <https://drive.google.com/file/d/1laGHDtflhzJMyyV56yHHEvY4IY83O9O/view>, zuletzt abgerufen 4.4.2019).

330 In Section 17 des nigerianischen Urheberrechts heißt es: „[...] no action for infringement of copyright or any right under this act shall be commenced or maintained by any person – a) carrying on the business of negotiating and granting of licence;

– wurde mit Rückwirkung zum 10. Mai 1999 eingeführt. Die Verwertungsgesellschaft MCSN hatte keine Zulassung in Nigeria, ging aber gleichwohl Mitte 2007 gerichtlich gegen die Nutzung von Werken vor, für welche sie die Rechtswahrnehmung beanspruchte. Die Vorinstanzen wiesen die Klage mangels Aktivlegitimation (*locus standi*) ab. Der nigerianische *Supreme Court* hob die Entscheidungen auf. Dies jedoch allein deshalb, weil die Vorinstanzen das Gesetz rückwirkend angewandt hatten.³³¹

E. Fazit

Die Ausschließlichkeitsklauseln der Gegenseitigkeitsverträge standen schon früh im Fokus des Kartellrechts. Ihre Aufhebung führte allerdings nicht zum erhofften Systemwechsel. Vielmehr verharrte das Wahrnehmungsrecht in den alten Strukturen, auch nachdem sich für den Onlinebereich tatsächlich eine nennenswerte Nachfrage für Mehrstaatenlizenzen hätte entwickeln können und zugleich die Lizenzierungs- und Kontrollsysteme der Verwertungsgesellschaften grenzüberschreitende Betätigungen grundsätzlich erlaubt hätten. Schon früh erkannten EuGH sowie EuG, dass diese Strukturen nicht ohne Grund existieren und zugleich mit gewissen Vorteilen für die Rechtenutzer verbunden sind.

Obwohl das EuG die Kommissionsentscheidung im *CISAC-Verfahren* weitgehend aufhob und – wie bereits zuvor der EuGH – die positiven Eigenschaften der Gegenseitigkeitsverträge betonte, war ein „Zurück“ zum alten Modell aufgrund zwischenzeitlicher Initiativen einzelner Verlage und

b) collecting and distributing royalties of Copyright works or representing more than fifty owners of copyright [...] Unless it is approved under Section 39 [...] or is otherwise issued a certificate of exemption by the Commission”.

331 Der Supreme Court wies darauf hin, dass die Reform des Urheber- bzw. Wahrnehmungsrechts erst mit Wirkung zum 10. Mai 1999 eingeführt wurden und im Übrigen keine rückwirkende Wirkung entfalte. Da die relevanten Rechte allerdings vor diesem Datum (um 1990) von den Rechteinhabern an die MCSN übertragen wurden, sei sie auch insoweit aktivlegitimiert, da Rechteinhaberin. Ohne es ausdrücklich zu sagen, bezog der Supreme Court die Zulassungspflicht auf die Frage, ob die Verwertungsgesellschaft Rechteinhaberin sein könne bzw. ob an eine nicht zugelassene Verwertungsgesellschaft Rechte übertragen werden könnten. Auf die ähnliche Frage, worauf sich die Zulassungspflicht und ihre Rechtsfolge beziehen („no action for infringement of copyright or any right under this act shall be commenced“) – ob dies die Übertragung des Rechts oder die prozessuale Möglichkeit der Geltendmachung meint – ging das Gericht nicht ein.

Verwertungsgesellschaften nicht mehr möglich. Nachdem die frühen Lizenzierungsinitiativen der Verwertungsgesellschaften um die Jahrtausendwende herum, namentlich die Abkommen von *Santiago* und *Barcelona* gescheitert waren, geriet der Markt in Bewegung. Im Vordergrund standen dabei vor allem Einzelinitiativen der Verlage mit ausgewählten Verwertungsgesellschaften.³³²

Die lange geübte Praxis der Gegenseitigkeitsverträge und auch ihre Behandlung durch EuGH und EuG verdeutlichen die enge Verbindung zwischen Rechtswahrnehmung und nationalem Urheberrecht. Seit jeher bestand Bedarf nach ausländischen Repertoires bzw. ausländischen Kulturgütergütern. Dieser Bedarf ließ sich auf effiziente Art und Weise über das Gegenseitigkeitsmodell der kollektiven Rechtswahrnehmung bedienen. Nicht zuletzt erlaubten technologische Entwicklungen zunehmend grenzüberschreitende Nutzungen und mit dem Internet ist seit langem die grenzüberschreitende Ausrichtung von Diensten die Regel und die nationale Beschränkung eher die Ausnahme. Gleichwohl hat sich das Modell der kollektiven Lizenzierung nicht wesentlich aus sich selbst heraus geändert. Ein Grund dafür ist die feste Verankerung der Verwertungsgesellschaften im Urheberrecht und damit auch in der Territorialität des Urheberrechts. Ganz konkret zeigt sich das bei der Rechtsdurchsetzung in Verletzungsfällen, die eine wesentliche Aufgabe der Verwertungsgesellschaften ist und bei der es ganz unbestritten auf das nationale Recht ankommt (siehe nur Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO). Die VG-RL greift das Modell der Gegenseitigkeitsverträge auf, bezeichnet sie jedoch nunmehr als Repräsentationsvereinbarungen.

332 Ausführlich dargestellt bei *Heyde*, Die grenzüberschreitende Lizenzierung von Online-Musikrechten in Europa, 2011. Punktuell zusammengefasst auch bei *Gyertyárfy*, IIC 210, 59 ff. und *Mazziotti*, Colum. J.L. & Arts 34 (2011), 757, 771 ff.